

Wenn man jedoch eben auf diese wesentlich ermäßigte Anwendung der in andern Gesetzgebungen durchgeführten Grundsätze zugleich die Hoffnung gründete, daß das angenommene System dazu beitragen werde, die schon damals ziemlich beträchtliche und für die Staatscasse drückende Höhe der Pensionslast überhaupt zu vermindern und dieselbe allmählig auf ein den finanziellen Kräften des Landes entsprechendes Maaß zurückzuführen, so hat wenigstens der bisherige Erfolg diese Erwartung allerdings nicht gerechtfertigt. Aus der unter A. angeschlossenen Uebersicht des Standes der auf das Pensionszahlamt überwiesenen Pensionen und Wartegelder in jedem einzelnen der Jahre von 1835 bis 1849 ergibt sich zwar zunächst nur so viel, daß während des größten Theils des seit Erlass des Civilstaatsdienergesetzes verstrichenen 15 jährigen Zeitraums bis einschließlich des Jahres 1847 nur eben keine Verminderung des Gesamtbetrages der aus der Staatscasse gezahlten Pensionen und Wartegelder eingetreten, derselbe vielmehr, einzelne minder bedeutende Schwankungen ungerechnet, in der Hauptsache stationair geblieben ist. Allein schon dieses Resultat kann insofern nicht für ein günstiges gelten, als in den in der Uebersicht aufgeführten einzelnen Jahressummen auch die bei Eintritt der Verfassungsurkunde auf die Staatscasse übernommenen Pensionen vom Hofetat mit inbegriffen sind, welche im Jahre 1835 noch mit einem Betrage von 57,220 Thlr. auf dem Pensionsfonds lasteten, bis zum Jahre 1847 aber durch den allmählichen Abgang der ursprünglichen Percipienten sich bis auf 36,245 Thlr. vermindert hatten. Da an der Stelle dieser Kategorie von Pensionsempfängern kein neuer Zuwachs stattfindet, jede in Wegfall gelangende Hofpension sich mithin als ein reiner Gewinn für den Pensionsfonds darstellt, so würde die Gesamtausgabe bei letzterem mindestens um den ganzen Betrag, um welchen die Zahlungen an Hofpensionairs im Jahre 1847 gegen den Stand derselben zu dem Zeitpunkt des Jahres 1835 herabgegangen waren, sich haben vermindern müssen, wenn die aus dieser Quelle entstandene allmähliche Entlastung des Fonds nicht durch ein aus der Tabelle leicht zu erkennendes stetiges Ansteigen der auf Grund der Gesetze vom 7. März 1835 und 17. December 1837 zu gewährenden Diener- und Wittwenpensionen vollständig aufgewogen worden wäre.

In den beiden letzten Jahren 1848 und 1849 hat sich aber diese fortschreitende Progression nicht bloß behauptet, sondern sich sogar in einem noch beträchtlicheren und fast beunruhigenden Verhältnisse gesteigert, indem die Zahlungen für Pensionen und Wartegelder, die ohne die Invalidenpensionen für Unteroffiziere und Soldaten nach Ausweis der Uebersicht im Jahre 1847 468,000 Thlr. in runder Summe betragen, im Jahre 1849 bereits den Stand von 558,899 Thaler erreicht haben, die Pensionslast mithin im Verlauf von zwei Jahren um beinahe 100,000 Thlr. angewachsen ist.

Das Bedenkliche, welches in dieser Erscheinung liegt, vermindert sich zwar, wenn berücksichtigt wird:

- 1) daß der seit Herstellung der neuen Einrichtung des Pensionswesens verflossene Zeitraum überhaupt noch zu kurz ist, um über die Wirkungen der erstern in finanzieller Hinsicht ein vollkommen zutreffendes Urtheil zu begründen, da es in der Natur der Sache liegt, daß eine längere, mindestens ein volles Menschenalter umfassende Periode dazu gehöre, ehe die auf das Steigen und Fallen der Pensionslast influirenden Momente und Verhältnisse sich gleich-

mäßig geltend machen und, nachdem sie sich gegenseitig ins Gleichgewicht gesetzt haben, ein mittleres Resultat gewähren können;

- 2) daß auf den dormaligen momentan hohen Stand der Pensionen und Wartegelder notorischer Weise mehre nur zufällige und vorübergehende Ursachen Einfluß geübt haben, die sich nicht wiederholen und deren Wirkungen allmählig wieder verschwinden werden, sowie denn überhaupt nicht unerwogen zu lassen ist, daß innerhalb der letzten zwanzig Jahre nach und nach eine Reihe tiefgreifender und umfassender Reformen fast in allen Zweigen der Staatsverwaltung und organische Veränderungen der Behördenverfassung durchgeführt worden sind, in deren Folge sich auch die Fälle einer Versetzung activer Diener in den Ruhestand nothwendig über das im gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwartende Maaß hinaus haben vermehren müssen; endlich
- 3) daß überhaupt die Höhe der Pensionslast mehr oder weniger von der Zahl der jezeitig angestellten Diener und dem Gesamtbetrage ihrer Gehaltsbezüge abhängig ist und in geradem Verhältnisse mit der Ab- und Zunahme dieser beiden Factoren fallen oder steigen muß. Da nun — ohne daß eine auf bestimmte Zahlenangaben basirte Vergleichung der Gegenwart mit der der Publication des Staatsdienergesetzes vorangegangenen Periode aufgestellt werden könnte — doch im Allgemeinen nicht zu bezweifeln ist, daß die Zahl der angestellten Staatsdiener in Folge der seitdem eingetretenen organischen Veränderungen einen beträchtlichen Zuwachs erfahren habe, — es braucht nur an das zahlreiche Personal der Zoll- und Steuerregie, sowie an die Vermehrung des im Staatsdienste befindlichen richterlichen Personals in Folge der häufigen Uebernahme von Patrimonial- und Municipalgerichten durch den Staat erinnert zu werden, — so wird auch dieses Moment bei Beurtheilung des Gegenstandes nicht übersehen und die unvermeidliche Rückwirkung desselben auf die Höhe des Pensionsaufwandes nicht dem Princip des Gesetzes zur Last gelegt werden dürfen.

Wie dem aber auch sein möge, so bleibt das bisherige stetige Anwachsen der Pensionslast nichtsdestoweniger eine unerfreuliche Thatsache, welche die Aufmerksamkeit der Staatsregierung und der Kammern um so mehr in Anspruch zu nehmen geeignet ist, je weniger nach den hier maaßgebenden natürlichen Gesetzen eine bestimmte Gewähr dafür geleistet werden kann, daß jenes Anwachsen bereits seinen äußersten Höhepunkt erreicht habe. Es erscheint daher als eine unabweißbare Forderung, auf die geeigneten Mittel und Wege Bedacht zu nehmen, um, wenn auch die so fortige Zurückführung dieses Theils der öffentlichen Ausgaben auf ein richtiges Verhältniß zu dem gesammten Staatsaufwande außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt, doch dieses Ziel vorzubereiten und zunächst wenigstens dem ferneren stetigen Anwachsen der Pensionslast Halt zu gebieten.

Es ist hierbei nicht zu verkennen, daß es, um den Zweck vollständig und in umfassender Weise zu erreichen, eigentlich nur ein vollkommen wirksames und durchgreifendes Mittel gebe, welches darin bestehen müßte, daß das gesammte Pen-